



Helvetia – News zur 2. Säule 2011.

Ganz einfach. Fragen Sie uns.
T 058 280 1000 (24 h), www.helvetia.ch

helvetia 



Donald Desax
Leiter Marktbereich und
Mitglied der Geschäftsleitung

Helvetia Versicherungen,
Marktbereich Vorsorge
Unternehmen

Liebe Kundin, lieber Kunde

Sie haben soeben die erste Seite des neuen Kundenmagazins «Helvetia – News zur 2. Säule 2011» aufgeschlagen. Diese Publikation begleitet Sie im neuen Jahr. Sie informiert über die wichtigsten Neuerungen und über massgebende Rahmenbedingungen in der Beruflichen Vorsorge, sei dies im Allgemeinen, sei dies in Bezug auf Ihre Berufliche Vorsorge bei der Helvetia.

Wir wollen es für Sie als Arbeitgeber und Kunde einfacher machen und das Wichtigste auf einen Blick zeigen. Via Link im Inhaltsverzeichnis auf der folgenden Seite finden Sie schnell zum Thema Ihrer Wahl. So sehen Sie z.B., was sich bei den Sozialversicherungen per 01.01.2011 ändert, und sind mit einem Klick beim beliebten Infoblatt «Übersicht Schweizer Sozialversicherungen. Zahlen und Fakten 2011». Ausserdem erfahren Sie, welche Überschüsse die Helvetia per 01.01.2011 gutschreibt und welche Leistungserweiterungen unsere Versicherten ohne Mehrkosten erwarten dürfen.

Am 07.12.2011 wird die Helvetia Sammelstiftung für Personalvorsorge 50 Jahre alt. Die Berufliche Vorsorge betreiben wir aber schon sehr viel länger. Die Zeiten haben sich seit den Anfängen erheblich geändert. So haben der Gesetzgeber, der Bundesrat und die Aufsicht die Berufliche Vorsorge immer stärker reguliert. Dass diese Superregulierung zunehmend fragwürdig wird, erkennt man beispielsweise am Mindestzinssatz-Entscheid des Bundesrats für 2011. Die Finanzmärkte sind im Nachgang zur Finanzkrise 2008 nach wie vor in einem äusserst fragilen Zustand, das Zinsni-

veau bei risikoarmen Anlagen ist anhaltend tief; so betrug etwa die Rendite von 10-jährigen Bundesobligationen am 25.08.2010 noch gerade 1.11 Prozent. Trotzdem liess der Bundesrat den BVG-Mindestzinssatz für 2011 bei 2 Prozent stehen. Dieser Satz ist ein rein politischer Satz und er ist im aktuellen Zinsgefüge viel zu hoch. Wir müssen diese politischen Widrigkeiten letztlich akzeptieren und richten unsere Dienstleistung immer nachhaltig und stabil aus. Die Helvetia Versicherungen setzen sich täglich für die Belange der Kunden und der Versicherten ein: für ein faires Vorsorgesystem, für sichere Renten, für den Dialog zwischen Jung und Alt.

Einfachheit, Transparenz und Feiertage sind aber nicht alleine Anlass für diese neue Kundenpublikation. Wir wollen, dass Sie alle wichtigen Neuerungen und Änderungen bezüglich Leistungen, Reglementen und Sozialversicherungen sowie bei den Überschüssen und der Verzinsung der Altersguthaben kennen. «Helvetia – News zur 2. Säule» ist eine Dienstleistung der Helvetia Versicherungen für alle ihre Kollektivleben-Kunden. Sie soll informieren, Klarheit schaffen, dokumentieren und die Administration und Organisation bei Ihnen als Kunde und Kundin begleiten und erleichtern. Auf den letzten Seiten finden Sie nützliche Hinweise, Termine und Links sowie Kontaktmöglichkeiten.

Und nun wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre!

Freundliche Grüsse

Donald Desax

Inhalt.



4 Produkte und Leistungen

- 4 Lebenspartnerrente – bessere Leistungen
- 5 Flexiblere Pensionierung – neue Möglichkeiten
- 6 Wegfall Kapitaloptionsfrist

7 Konditionen

- 7 Überschussbeteiligung 2010
- 8 Verzinsung 2011 – Vollversicherung
- 9 Überschussabrechnung – kurz erklärt

13 Markt und Sozialversicherungen

- 13 Anpassungen in der 1. Säule
- 14 Anpassungen in der 2. Säule
- 15 Änderungen bei den übrigen Sozialversicherungen
- 15 Wichtig für Sie als Arbeitgeber

16 Wichtige Termine 2011

17 Nützliche Hinweise

Antworten auf Fragen zu den Gehaltslisten

Produkte und Leistungen.

Leistungserweiterungen für Lebenspartner bewirken eine Gleichstellung mit Ehepartnern. Neue Leistungskomponenten im Bereich des flexiblen Altersrücktritts ermöglichen eine Pensionierung nach Mass – und das alles ohne Mehrkosten.



Burkhard Höhn
Leiter Produkte/Ausbildung

Helvetia Versicherungen,
Marktbereich Vorsorge
Unternehmen

Als Kunde der Helvetia Sammelstiftung oder der Helvetia Prisma profitieren Sie ab dem 01.01.2011 von zahlreichen Leistungserweiterungen. Die Änderungen werden standardmässig in die Vorsorgereglemente aufgenommen und gelten automatisch für alle den Sammelstiftungen angeschlossenen Vorsorgewerke. Ganz einfach.

Lebenspartnerrente – bessere Leistungen ab 01.01.2011

Bereits mit Inkrafttreten der 1. BVG-Revision nutzte die Helvetia die neuen Voraussetzungen zur Begünstigung von Lebenspartnern und führte ab 01.01.2005 eine Lebenspartnerrente für unverheiratete Paare ein. Ab

mäss Vorsorgeplan mitversichert ist (in der Regel oberhalb des UVG-Maximums vorgesehen), entspricht die Höhe der Lebenspartnerrente der versicherten Ehegattenrente.

Versicherungsschutz nach der Pensionierung

Bei Tod nach der Pensionierung erhalten hinterbliebene Lebenspartner zukünftig eine Lebenspartnerrente in Höhe der im Vorsorgereglement definierten Ehegattenrente nach der Pensionierung. Diese erweiterte Versicherungsdeckung können wir Ihnen ohne Reduktion des Umwandlungssatzes anbieten. Einzig die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente wurden ergänzt: Die Lebenspartnerschaft muss bereits vor der vollständigen Pensionierung begonnen haben und bei uns angemeldet worden sein. ▶

«Ab 01.01.2011 wird der Leistungsumfang der Lebenspartnerrente ausgeweitet und hinterbliebene Lebenspartner werden den Ehegatten im Wesentlichen gleichgestellt.»

01.01.2011 wird deren Leistungsumfang ausgeweitet und hinterbliebene Lebenspartner werden den Ehegatten im Wesentlichen gleichgestellt – dies ohne Mehrkosten für Sie und Ihre Mitarbeitenden. Wir freuen uns, Ihnen die konkreten zusätzlichen Leistungen im Folgenden vorzustellen.

Unfalldeckung

Für Lebenspartner wird neu auch die Deckung bei Tod durch Unfall gewährt. Hinterbliebene Lebenspartner erhalten bei Unfalltod eine Lebenspartnerrente in Höhe der obligatorischen Witwen- bzw. Witwerrente gemäss BVG. Für Lohnanteile, bei denen die Unfalldeckung ge-

- Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt «Lebenspartnerrente in der beruflichen Vorsorge».
- Bitte beachten Sie, dass insbesondere das Formular «Anmeldung für eine Lebenspartnerrente» – vollständig ausgefüllt und von beiden Lebenspartnern unterschrieben – vor dem Tod der versicherten Person und vor der vollständigen Pensionierung an die Helvetia zu senden ist.



Flexiblere Altersplanung.

Flexiblere Pensionierung – neue Möglichkeiten für Sie und Ihre Mitarbeitenden

In der heutigen Zeit spielen flexible Modelle bei der Planung des Altersrücktritts für Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine immer grössere Rolle. Auch das Gesetz zur beruflichen Vorsorge sieht diesbezüglich verschiedene Möglichkeiten vor. Die Stiftungsräte der Helvetia Sammelstiftung und der Helvetia Prisma haben beschlossen, wichtige Leistungskomponenten zur Unterstützung der flexiblen Pensionierung nicht nur optional anzubieten, sondern per 01.01.2011 für alle einzuführen. Dabei wird der gesetzliche Spielraum maximal ausgenutzt. Nachstehend erläutern wir Ihnen die Neuerungen im Detail. All diese Varianten, einzeln angewendet oder individuell kombiniert, ermöglichen neu für jeden Versicherten eine Pensionierung nach Mass.

«All diese Varianten, einzeln angewendet oder individuell kombiniert, ermöglichen neu für jeden Versicherten eine Pensionierung nach Mass.»

Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist neu bereits ab 58 Jahren möglich. Je früher man in Pension geht, desto kleiner fällt indes die Altersrente aus. Deshalb erhalten die Versicherten gleichzeitig die Möglichkeit, die Rentenkürzung durch freiwillige Einlagen während der Aktivzeit ganz oder teilweise auszugleichen. Antworten zu den wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang finden Sie in unserem [Infoblatt «Vorzeitige Pensionierung»](#).

Weiterversicherung nach dem Terminalalter

Vollständig erwerbsfähige versicherte Personen, die die Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber mit Erreichen des Terminalalters nicht beenden, können die Vorsorge im gewohnten Rahmen weiterführen. Einzig Erwerbsunfähigkeitsleistungen sowie die Anpassung an die Preisentwicklung sind nach dem ordentlichen Terminalalter nicht mehr versichert. Die Weiterversicherung ist bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit möglich, längstens jedoch bis zum Alter von 70 Jahren für Männer bzw. von 69 Jahren für Frauen.

Zusätzlich zu einer längeren Beitrags- und Verzinsungsdauer erhöht sich mit jedem Jahr des Aufschubs wegen der kürzeren Rentenbezugsdauer auch der Umwandlungssatz. Deshalb ist dies vor allem für Versicherte interessant, die sich für eine Altersrente entscheiden. Aber auch aus steuerlichen Überlegungen kann eine Weiterversicherung Vorteile bringen. ▶




Teilpensionierung

Als weitere Möglichkeit eines flexiblen Altersrücktritts kann die Pensionierung in der beruflichen Vorsorge neu auch stufenweise erfolgen. Bis zu drei Teilschritte im Umfang von je mindestens 25% sind möglich. Zwischen zwei Pensionierungsschritten muss dabei eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr liegen und die Teilpensionierung muss mit einer entsprechenden Reduktion des Beschäftigungsgrads und des Grundgehalts einhergehen.

Wegfall der Kapitaloptionsfrist

Wer die Altersleistungen nicht als Rente, sondern als Kapital beziehen will, musste bisher eine Anmeldefrist von einem Jahr einhalten. Zusätzlich zu der neu ermöglichten Flexibilität hinsichtlich des Pensionierungszeitpunkts entfällt auch diese Kapitaloptionsfrist. Das bedeutet, dass sich Versicherte erst im Zeitpunkt der Pensionierung entscheiden müssen, ob sie ihr angespartes Altersguthaben ganz oder teilweise als Kapital beziehen wollen.

Im Überblick – Personalvorsorge bei der Helvetia

- Vollversicherung: obligatorische, umhüllende Personalvorsorge
 - Kadervorsorge: Versicherung der überobligatorischen Lohnanteile
 - BVG Invest: berufliche Vorsorge mit individueller Anlagestrategie
 - Helvetia Freizügigkeitslösungen
 - Leistungsmanagement: Prävention und Wiedereingliederung
- 

Konditionen.



Sie dürfen sich für 2010 über attraktive Überschusskonditionen freuen. Die Lage an den Kapitalmärkten erfordert eine Anpassung der Zinssätze. Eine detaillierte Abrechnung zur Überschussbeteiligung schafft mehr Transparenz.



Carolin Diem-John
Eidg. dipl. Pensionsversicherungsexpertin

Helvetia Versicherungen,
Marktbereich Vorsorge
Unternehmen

Überschussbeteiligung 2010

Das Anlagejahr 2010 war geprägt von einer unbeständigen Entwicklung der Aktien- und Devisenmärkte und einem rekordtiefen Zinsniveau. Die Erwirtschaftung der BVG-Mindestverzinsung von 2% gestaltete sich für die Schweizer Pensionskassen dadurch als grosse Herausforderung.

Gerade in diesem Umfeld bewährt sich die an nachhaltigen Ergebnissen orientierte Anlagestrategie der Helvetia. Ein solides versicherungstechnisches Geschäftsergebnis und eine Überschusspolitik, die in den vergangenen Jahren Kontinuität und Stabilität in den Vordergrund gestellt hat, sind weitere Faktoren, die für das Jahr 2010 eine sehr attraktive Überschussbeteiligung ermöglichen. Wir freuen uns besonders, dass wir Ihnen trotz der ungünstigen Bedingungen an den Finanzmärkten auch wieder einen Zinsüberschuss gewähren können.

Zinsüberschuss und Gesamtrendite 2010¹

2010	in %
------	------

BVG-Altersguthaben

Überschussatz	0.1
Garantierte Verzinsung	2.0
Gesamtrendite	2.1

Überobligatorisches Altersguthaben/ Liechtenstein

Überschussatz	0.5
Garantierte Verzinsung	2.0
Gesamtrendite	2.5

¹ Gilt für Vollversicherungslösungen der Helvetia Sammelstiftungen und firmeneigene Stiftungen mit Vollversicherungsvertrag

Zusammen mit der garantierten Verzinsung 2010 von 2% führt die Zinsüberschussbeteiligung auf den überobligatorischen Altersguthaben und für die Kunden in Liechtenstein zu einer ansprechenden Gesamtrendite von 2.5%.

Im BVG-obligatorischen Bereich muss ein Teil der Kapitalerträge zur Finanzierung des zu hohen BVG-Umwandlungssatzes verwendet werden. Der Finanzierungsbedarf beträgt durchschnittlich 0.4% der BVG-Altersguthaben, womit sich eine entsprechend tiefere Gesamtrendite von 2.1% ergibt.

Risikoüberschuss 2010²

2010	in %
Überschussatz auf Risikoprämien Invalidität	10
Überschussatz auf Risikoprämien Tod	25

² Vom Risikoüberschuss ausgenommen sind Kunden mit spezieller Überschussvereinbarung sowie Kollektivversicherungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge.

Im Durchschnitt über den gesamten Bestand machen die Risikoüberschüsse rund die Hälfte der gesamten Überschussgutschrift aus. Da sie in der Regel – ebenso wie die Zinsüberschüsse – für jede versicherte Person auf einem individuellen Sparkonto angesammelt werden, erhöhen sie die Gesamtrendite zusätzlich. Vorbehalten bleibt ein anderslautender Beschluss der Vorsorgekommission oder des Stiftungsrats zur Verwendung der Überschüsse. ▶

Das aktuelle Marktumfeld mit volatilen Aktienmärkten und niedrigen Zinsen stellt die Pensionskassen vor grosse Herausforderungen.



Überschussgutschrift

Die Überschussbeteiligung 2010 wird im Rahmen der Stichtagsverarbeitung Ihres Vertrags berechnet und per 01.01.2011 gutgeschrieben.

Verzinsung 2011 bei der Vollversicherung

Der Schweizerische Bundesrat hat Anfang Oktober entschieden, den BVG-Mindestzinssatz für das Jahr 2011 unverändert bei 2% zu belassen. Der volatilen Lage an den Finanzmärkten und dem rekordtiefen Zinsniveau trägt er damit leider nur ungenügend Rechnung.

Als eine im Voraus festgelegte Garantieleistung sollte der BVG-Mindestzinssatz vorsichtig festgelegt werden und sich am aktuellen Zinsniveau für risikoarme Anlagen orientieren. Erzielen die Vorsorgeeinrichtungen eine bessere Rendite, stellen verschiedene gesetzliche und aufsichtsrechtliche Bestimmungen

«Das schweizerische Vorsorgesystem ist einzigartig. Politik und Vorsorgeeinrichtungen stehen in der Verantwortung, dieses System mit Bedacht zu pflegen.»

sicher, dass die Versicherten in Form von Gewinnbeteiligungen daran teilhaben. Ein zu hoch angesetzter Mindestzins hingegen zwingt die Pensionskassen dazu, unverhältnismässige Anlagerisiken einzugehen, und schadet damit letztendlich der Stabilität der beruflichen Vorsorge. Dies verdeutlicht auch die Tatsache, dass die Schweizer Pensionskassen im Durchschnitt über die letzten zehn

Jahre nicht einmal die Mindestverzinsung zu erwirtschaften vermochten.

Im Vollversicherungsmodell geniesst die Sicherheit der Kundengelder oberste Priorität. Die Helvetia hat die garantierte Verzinsung 2011 im überobligatorischen Bereich deshalb auf 1.5% festgelegt. Gegenüber 2010 bedeutet diese Massnahme zwar eine Reduktion des Garantiezinses um 0.5%; sie schafft jedoch den nötigen Spielraum, der für die Erzielung attraktiver Anlageresultate und damit einer interessanten Gesamttrendite notwendig ist.

Garantierte Verzinsung der Altersguthaben 2011¹

2011	in %
BVG-Altersguthaben	2.0
Überobligatorisches Altersguthaben/ Liechtenstein	1.5

¹ Gilt für Vollversicherungslösungen der Helvetia Sammelstiftungen und firmeneigene Stiftungen mit Vollversicherungsvertrag

Das schweizerische Vorsorgesystem ist einzigartig. Politik und Vorsorgeeinrichtungen stehen in der Verantwortung, dieses System mit Bedacht zu pflegen. Die Helvetia ist sich dieser Verantwortung bewusst und nimmt sie sehr sorgfältig wahr. Wir haben 2010 bewiesen, dass wir unsere Versicherten über die Mindestverzinsung hinaus an erzielten Erträgen teilhaben lassen. Und wir werden auch für 2011 und künftige Jahre alles daransetzen, eine möglichst attraktive Gesamttrendite zu gewährleisten – für unsere Versicherten. ▶



Die Überschussabrechnung der Helvetia – kurz erklärt

Möchten Sie wissen, wie die Überschussgutschrift Ihres Personalvorsorge-Vertrags zustande kommt? Mit der Überschussabrechnung erhalten Sie demnächst alle wichtigen Informationen – transparent und nachvollziehbar. Bereits heute möchten wir Ihnen das neue Dokument vorstellen und einige Fragen dazu beantworten.

Was zeigt die Überschussabrechnung auf?

Als Personalvorsorge-Kunde der Helvetia haben Sie Anspruch auf eine Überschussbeteiligung. Diese wird jeweils rückwirkend für das abgelaufene Jahr bestimmt und am nachfolgenden 01.01. gutgeschrieben. Die Überschussabrechnung zeigt auf,

- aus welchen Überschussarten sich die Beteiligung zusammensetzt und
- wie die Gutschrift für Ihren Vertrag berechnet wird.

Die Überschussabrechnung übersetzt gewissermassen den abstrakten Überschussplan (vgl. Seite 7) in den konkreten Frankenbetrag, der Ihrem Vertrag gutgeschrieben wird.

Wann erhalten Sie die Überschussabrechnung?

Die Überschussabrechnung wird einmal jährlich im Rahmen der Stichtagsverarbeitung Ihres Vertrags erstellt. Sie erhalten das Dokument erstmals für die Überschussbeteiligung 2010 zusammen mit den Sammel- und Vorsorgeausweisen für das Jahr 2011.

Welche Personen werden in der Abrechnung berücksichtigt?

Die Abrechnung ist ein Zusammenzug der Überschussgutschriften für alle aktiven und invaliden Personen, die am 01.01. des neuen Jahres in Ihrem Vertrag versichert sind.

Nicht berücksichtigt sind Versicherte, die im Zeitpunkt der Abrechnungserstellung noch nicht ins neue Jahr fortgeschrieben werden konnten (z.B. noch nicht erledigte Erwerbsunfähigkeitsfälle). Deren Überschussbeteiligung wird zu einem späteren Zeitpunkt berechnet und gutgeschrieben. ▶

Muster einer Überschussabrechnung. Je nach Vertragsart sind nicht alle abgebildeten Positionen aufgeführt.

Erläuterungen zu den Punkten finden Sie auf den Seiten 10–12.

Überschussabrechnung für das Geschäftsjahr 2010

Vertrag Nr. 012345.11
Firma Test AG

Details zur Überschussbeteiligung 2010

Die Überschussgutschrift für das Jahr 2010 setzt sich wie folgt zusammen:

Überschussart ¹	Bezugsgrösse ¹ in CHF	Überschuss- satz in %	Überschuss ² in CHF
Zins obligatorisches Sparen	1'400'000.00	0.10	1'400.00
Zins überobligatorisches Sparen	900'000.00	0.50	4'500.00
Total	2'300'000.00		5'900.00
Risiko Invalidität	41'500.00	10.00	4'150.00
Risiko Tod	11'300.00	25.00	2'825.00
Total	52'800.00		6'975.00
Überschussgutschrift insgesamt			12'875.00

¹relevante Bezugsgrösse pro Überschussart: vgl. Rückseite

⁵ Soweit im Vorsorgereglement nichts anderes vorgesehen ist, werden die Überschussanteile per 1.1.2011 den verzinslichen Überschusskonten der aktiven und invaliden Versicherten gutgeschrieben. Die Beträge, die pro Person vergütet wurden, finden Sie auf der Prämienrechnung.

⁶ Gesamtrendite 2010

Auf den Altersguthaben resultiert für das Jahr 2010 folgende Gesamtrendite:

	Garantierte Verzinsung in %	Zinsüberschuss in %	Gesamtrendite in %
Obligatorisches Altersguthaben	2.00	0.10	2.10
Überobligatorisches Altersguthaben	2.00	0.50	2.50
Alterssparen insgesamt			2.26 ⁷

⁸ Die Gesamtrendite wird zusätzlich erhöht durch Risikoüberschüsse in Höhe von CHF 6'975.00.

¹ Weshalb gibt es verschiedene Überschussarten?

Ertragsüberschüsse entstehen aus verschiedenen Quellen: Man unterscheidet zwischen dem Spar-, dem Risiko- und dem Kostenprozess. Damit sich die Überschussbeteiligung möglichst nahe an ihrer Entstehung orientiert und damit verursachergerecht ist, werden verschiedene Arten von Überschüssen gewährt. Weitere Informationen zur Entstehung von Überschüssen und zur generellen Funktionsweise des Überschuss-Systems der Helvetia finden Sie im [Infoblatt «Überschuss-System Kollektivleben der Helvetia»](#).

² Wie wird der Überschussbetrag in CHF berechnet?

Die Helvetia legt die Überschussbeteiligung für die versicherten Vorsorgeeinrichtungen jährlich in einem Überschussplan fest. Darin wird die Höhe der Überschüsse in Form von Überschussätzen definiert. ▶

Der Überschussbetrag in CHF entspricht dem Überschusssatz in % unter ③, multipliziert mit der Bezugsgrösse unter ④. Die Bezugsgrösse ist dabei abhängig von der Art des Überschusses:

Überschussart	Bezugsgrösse
Zinsüberschuss obligatorisches Sparen	Obligatorisches Altersguthaben ①
Zinsüberschuss überobligatorisches Sparen	Überobligatorisches Altersguthaben ①
Risikoüberschuss Invalidität	Risikoprämie für Invaliditätsleistungen ②
Risikoüberschuss Tod	Risikoprämie für Todesfalleistungen ②
Kostenüberschuss	Kostenprämie ③

① Bei den Altersguthaben handelt es sich um die im abgelaufenen Jahr effektiv vorhandenen Guthaben der in der Abrechnung berücksichtigten Versicherten. Unterjährige Veränderungen werden dabei valutage-recht mit einbezogen. Beispiel:

2010	in CHF
Altersguthaben per 01.01.	100 000
Einbau Einmaleinlage per 01.10.	20 000
Bezugsgrösse¹	105 000

¹ Berechnungsformel: $100\,000 + 20\,000 \times \frac{90}{360}$

Das Altersguthaben per 01.01. liegt das ganze Jahr 2010 am Zins, die geleistete Einmaleinlage hingegen nur drei Monate à 30 Tage. Die Altersguthaben 2010 werden per 31.12. ins Altersguthaben eingebaut und sind deshalb erst im Folgejahr Bestandteil der Bezugsgrösse.

② Risikoprämien sind Prämien, die für den Versicherungsschutz bei Invalidität oder Tod erhoben werden. Als Bezugsgrösse für die Risikoüberschüsse werden die für das abgelaufene Versicherungsjahr in Rechnung gestellten Risikoprämien berücksichtigt. Darin nicht enthalten sind die Kostenprämien.

③ Kostenprämien sind Prämien, die für erbrachte Dienstleistungen bei der Verwaltung von Vorsorge- und Versicherungsleistungen und der Kundenberatung erhoben werden. Aufgrund des seit mehreren Jahren ausgeglichenen Ergebnisses im Bereich der Verwaltungskosten wird gegenwärtig kein Kostenüberschuss ausgeschüttet. ▶



5 Wie werden die Überschüsse verwendet?

In der Regel werden die Überschussanteile jährlich den verzinslichen Überschusskonti der aktiven und invaliden Versicherten gutgeschrieben. Dies gilt für alle Überschussarten gleichermaßen. Im Todesfall oder bei Pensionierung sowie bei vorzeitigem Dienstaustritt wird das angesparte Guthaben den berechtigten Personen als Kapitalleistung ausgerichtet bzw. zur Erhöhung der Austrittsleistung verwendet. Eine abweichende Verwendung der Überschüsse ist nur auf ausdrücklichen Beschluss des paritätischen Organs (Vorsorgekommission/Stiftungsrat) möglich.

6 Woraus ergibt sich die Gesamtrendite?

Die Gesamtrendite setzt sich aus der garantierten Verzinsung der Altersguthaben und der Zinsüberschussbeteiligung zusammen.

Die garantierte Verzinsung der Altersguthaben für das laufende Jahr wird im Voraus festgelegt und in jedem Fall gutgeschrieben. Über die Höhe der Verzinsung entscheiden die Vorsorgeeinrichtungen. Im BVG-obligatorischen Bereich entspricht sie mindestens dem vom Schweizerischen Bundesrat beschlossenen BVG-Mindestzinssatz.

Die Zinsüberschussbeteiligung für das laufende Jahr wird von der Helvetia jeweils im Herbst festgelegt und am folgenden 01.01. gutgeschrieben.

Für die Berechnung der Gesamtrendite «Alterssparen insgesamt» 7 werden die Gesamtrenditen im obligatorischen bzw. überobligatorischen Bereich jeweils mit dem entsprechenden Altersguthaben gewichtet.

Beispiel:

	Altersguthaben in CHF	Gesamtrendite in %
Obligatorisches Sparen	1 400 000	2.10
Überobligatorisches Sparen	900 000	2.50
Alterssparen insgesamt¹		2.26

¹ Berechnungsformel: $\frac{1\,400\,000 \times 2.10\% + 900\,000 \times 2.50\%}{2\,300\,000}$

8 In der Regel werden nicht nur die Zinsüberschüsse, sondern auch allfällige Risiko- und Kostenüberschüsse zur Erhöhung des Sparguthabens der Versicherten verwendet (vgl. 5). Diese steigern somit die ausgewiesene Gesamtrendite zusätzlich.



Markt und Sozialversicherungen.

Sozialversicherungen sind immer in Bewegung. Auf den 01.01.2011 treten in verschiedenen Zweigen Anpassungen in Kraft. Wir informieren Sie über die wichtigsten Änderungen in der Schweiz.



Marianne Kostur
Verantwortliche für die
Fachausbildung

Helvetia Versicherungen,
Marktbereich Vorsorge
Unternehmen

Im Bereich der schweizerischen Sozialversicherungen ist einiges in Bewegung. Ob Invalidenversicherung, AHV oder Unfallversicherung: Die laufenden und geplanten Revisionen sollen langfristig zur Sicherung der einzelnen Sozialwerke beitragen. Die zeitlich sehr intensiven und anspruchsvollen parlamentarischen Beratungen sind im Gange, und die Zukunft wird zeigen, wie den zahlreichen Herausforderungen begegnet wird.

Nicht nur bei grossen Revisionen ergeben sich Anpassungen, sondern auch im Kleineren. So treten im Jahr 2011 bei verschiedenen Sozialversicherungen Änderungen in Kraft. Wir möchten Sie unterstützen und Ihnen die wichtigsten Neuerungen im kommenden Jahr vorstellen. Damit sind Sie für die Gegenwart gut gerüstet. Einen Überblick über die aktuell geltenden Bestimmungen der Sozialversicherungen gibt Ihnen unser [Infoblatt «Übersicht Schweizer Sozialversicherungen. Zahlen und Fakten 2011»](#).

Die wichtigsten Anpassungen in der 1. Säule (AHV, IV und Ergänzungsleistungen)

Die Renten der AHV und der IV werden auf den 01.01.2011 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Erhöhung beläuft sich auf 1.75%. Damit steigt die maximale einfache Alters- bzw. die volle Invalidenrente von bisher CHF 27'360 auf CHF 27'840. Auch die Witwen- bzw. Witwerrenten, die Waisenrenten und die Kinderrenten erfahren entsprechende Anpassungen. Die Hilflosenentschädigungen in der AHV und in der IV werden ebenfalls erhöht. Bei den Ergänzungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs angeglichen.

Auch auf der Beitragsseite ergeben sich Änderungen. So steigt der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und für Nichterwerbstätige von heute CHF 460 auf CHF 475. Dieser Betrag beinhaltet die Beiträge für die AHV, die IV und die Erwerbsersatzordnung (EO). Die **sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende** kommt neu im Lohnbereich zwischen CHF 9'300 und CHF 55'700 (bisher zwischen CHF 9'200 und CHF 54'800) zur Anwendung.

Als geringfügiger Lohn, von dem Beiträge an die AHV, die IV und die EO nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden abgezogen werden müssen, gilt ein Betrag bis CHF 2'300 (bisher CHF 2'200). ▶

Anpassungen in der 2. Säule (BVG)

Parallel zur Erhöhung der AHV-Renten werden per 01.01.2011 auch die **Grenzbeiträge in der beruflichen Vorsorge angehoben**. Die nachstehende Übersicht zeigt Ihnen die neu geltenden Werte.

2011	in CHF
Eintrittsschwelle	20 880
Maximal anrechenbares BVG-Gehalt	83 520
BVG-Koordinationsabzug	24 360
Maximal versichertes BVG-Gehalt	59 160
Minimal versichertes BVG-Gehalt	3 480
Maximal versicherbares Gehalt in der beruflichen Vorsorge	835 200

Der **BVG-Mindestzinssatz bleibt unverändert** bei 2%.

Die laufenden obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz ist abhängig vom Zeitpunkt des Rentenbeginns.

Rentenbeginn im Jahr/Zeitraum	Letzte Anpassung per	Anpassung per 01.01.2011
2008–2010	keine ¹	keine ¹
2007	keine ¹	2.30% ²
2006	01.01.2010	0.30% ³
1985–2005	01.01.2009	0.00% ⁴

¹ Erste Anpassung erfolgt erst nach drei Jahren Laufzeit.

² Massgebend ist die Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen September 2007 und September 2010.

³ Massgebend ist die Zunahme des Landesindex der Konsumentenpreise zwischen September 2009 und September 2010.

⁴ Es erfolgt keine Anpassung, weil der Landesindex der Konsumentenpreise im September 2008 höher war als im September 2010.

Zwei gesetzgeberische **Massnahmen sollen den Verbleib älterer Arbeitnehmender im Arbeitsmarkt fördern**. Dazu sollen Vorsorgeeinrichtungen folgende Neuerungen reglementarisch vorsehen dürfen:

- Versicherten ab dem 58. Altersjahr kann ermöglicht werden, den bisherigen versicherten Lohn weiterhin zu versichern, wenn das Arbeitspensum und damit verbunden der Lohn um maximal die Hälfte reduziert wird. Die Helvetia Sammelstiftungen prüfen entsprechende Lösungen. Über die konkrete Ausgestaltung kann an dieser Stelle nicht berichtet werden, weil wichtige Umsetzungsfragen noch abschliessend geklärt werden müssen.
- Versicherte, die auch nach dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig bleiben wollen, können maximal bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs Beiträge bei ihrer Vorsorgeeinrichtung einbezahlen. Näheres zur Ausgestaltung der Weiterversicherung bei den Helvetia Sammelstiftungen lesen Sie im Kapitel «Produkte und Leistungen».

Diese Massnahmen gehören zur ersten Etappe der sogenannten Strukturreform in der beruflichen Vorsorge. Die zweite und dritte Etappe umfassen verschärfte Governance-Vorschriften für Pensionskassen einerseits und die Stärkung der Aufsicht in der 2. Säule andererseits. Diese beiden Etappen treten erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft. ▶



Die Sozialversicherungen stehen vor anspruchsvollen Herausforderungen.

Wichtige Änderungen bei den übrigen Sozialversicherungen

In der **Erwerbsersatzordnung (EO)** wird der Beitragssatz ab 01.01.2011 auf 0.5% (bisher 0.3%) angehoben. Diese Anpassung ist notwendig, um den Ausgaben der EO für die am 01.07.2005 eingeführte Mutterschaftsentschädigung Rechnung zu tragen. Bisher wurden die dafür benötigten Mittel den Reserven des EO-Fonds entnommen. Der Stand des EO-Fonds lässt nun – drei Jahre später als geplant – eine weitere Finanzierung ohne Beitragsanpassung nicht mehr zu. Die Beitragserhöhung ist befristet bis 2015. Für die Zeit danach wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen entscheiden.

Bei der **Arbeitslosenversicherung (AVIG)** wurde die vierte Teilrevision des Gesetzes in der Referendumsabstimmung im September 2010 vom Volk gutgeheissen. Die beitragsseitigen Anpassungen treten am 01.01.2011 in Kraft. Die ordentlichen Beiträge belaufen sich neu auf 2.2% (bisher 2%). Sie werden auf Löhnen bis maximal CHF 126'000 erhoben. Auf den gleichen Zeitpunkt wird auf Lohnanteilen zwischen dem maximalen versicherten Verdienst (CHF 126'000) und dem Zweieinhalbfachen davon (CHF 315'000) ein Solidaritätsbeitrag von 1% eingeführt. Die leistungsseitigen Massnahmen – insbesondere die engere Koppelung von Beitragszeit und Anzahl Taggeldern – werden später umgesetzt.

Für Sie als Arbeitgeber besonders zu beachten sind die folgenden Anpassungen:

- Erhöhung der Beiträge an die Erwerbsersatzordnung (EO) auf neu 0.5%
- Erhöhung der Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (AVIG) auf neu 2.2% bei Löhnen bis CHF 126'000 sowie die Einführung des zusätzlichen solidarischen Beitrags von 1% auf den Lohnanteilen zwischen CHF 126'000 und CHF 315'000
- Erhöhung der Eintrittsschwelle in die berufliche Vorsorge von bisher CHF 20'520 auf CHF 20'880

Weiterführende Informationen

- Merkblätter der AHV/IV/EO unter www.ahv.ch
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Informationen über alle Sozialversicherungen unter www.bsv.admin.ch
- Infoblatt «[Übersicht Schweizer Sozialversicherungen. Zahlen und Fakten 2011](#)»

Wichtige Termine.



2011

28. Januar	– Fristende für das Einreichen der Gehaltslisten 2011
31. Januar	– Fälligkeit Risikoprämie Kollektivleben 2011 – 4. Quartalsbericht 2010 der Helvetia Anlagestiftung ¹
21. April	– Jahresbericht 2010 der Helvetia Anlagestiftung ¹
30. April	– 1. Quartalsbericht 2011 der Helvetia Anlagestiftung ¹
2. Mai	– Consulta – Basiskurs 1 für Mitglieder von Vorsorgekommissionen ²
Ende Mai	– Betriebsrechnung Kollektivleben 2010 der Helvetia ³ – Jahresbericht 2010 der Helvetia Sammelstiftung für Personalvorsorge ³
Juni	– Jahresbericht 2010 der Helvetia Prisma Sammelstiftung für Personalvorsorge ³ – Jahresbericht 2010 der Patria Sammelstiftung für die betriebliche Personalvorsorge im Fürstentum Liechtenstein ⁴
16. Juni	– Consulta – Basiskurs 2 für Mitglieder von Vorsorgekommissionen ²
31. Juli	– 2. Quartalsbericht 2011 der Helvetia Anlagestiftung ¹
1. September	– Consulta – Vertiefungskurs für Mitglieder von Vorsorgekommissionen ²
31. Oktober	– 3. Quartalsbericht 2011 der Helvetia Anlagestiftung ¹
November	– Gehaltslisten und provisorische Prämienrechnung 2012 (auf Basis der verarbeiteten Gehaltsmutationen 2011) ⁵
Dezember	– Kundenmagazin «Helvetia – News zur 2. Säule 2012» ⁶
7. Dezember	– Die Helvetia Sammelstiftung feiert ihren 50. Geburtstag.
31. Dezember	– Fälligkeit Sparprämie Kollektivleben 2011

¹ Unter www.helvetia-anlagestiftung.ch

² Alle Kursausschreibungen unter www.consultanet.ch

³ Unter www.helvetia.ch/gk_vu-transparenz

⁴ Unter www.helvetia.ch/patria_sammelstiftung_fl

⁵ Zustellung der Unterlagen an den Arbeitgeber

⁶ Unter www.helvetia.ch/news_saeule2





Antworten auf die häufigsten Fragen zu den Gehaltsmeldungen

- Massgebend ist das voraussichtliche AHV-beitragspflichtige Jahresgehalt, das Sie der AHV gegenüber abrechnen. Dieses muss auch der Helvetia gemeldet werden.
- Ein Bonus, der weniger als 25% des Fixgehalts beträgt, ist gemäss Basisreglement Bestandteil des Jahresgehalts. Liegt der Bonus darüber, bietet die Helvetia spezielle Bonusprodukte an.
- Das Gesetz sieht Grenzbeträge vor. Im Fall einer Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) werden diese Grenzbeträge entsprechend dem Teilrentenanspruch bei der IV gekürzt.
- Gehaltsanpassungen erfolgen grundsätzlich per Stichtag, d.h. per 1. Januar eines Kalenderjahres. In berechtigten Einzelfällen können in Absprache mit Ihrer Kontaktperson im Helvetia-Kundencenter auch unterjährige Anpassungen erfolgen.
- Rückwirkende Gehaltsanpassungen sind in Einzelfällen möglich. Sie dürfen aber höchstens drei Monate zurückliegen. In bestimmten Branchen ist es nicht möglich, das voraussichtliche Gehalt zu bestimmen. In diesen Fällen muss eine rückwirkende Gehaltsanpassung reglementarisch festgelegt werden.
- Bei vorübergehender Gehaltssenkung wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen bleibt das versicherte Gehalt so lange unverändert, wie die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers andauert.
- Personen, die Militärdienst leisten und deren Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen ist, bleiben auf der Basis des AHV beitragspflichtigen Jahresgehalts weiterversichert.
- Bei Mitarbeitenden, die Teilzeit arbeiten, ist der Beschäftigungsgrad mitzuteilen und das voraussichtliche AHV-beitragspflichtige Jahresgehalt. Bitte melden Sie nicht das Gehalt auf der 100%-Beschäftigungsbasis.

Weiterführende Erklärungen finden Sie im Reglement und im Gehaltslistenbrief 2011, der Ihnen im November zugestellt wurde.



Links

- Formulare zu Mutationsvorgängen in der Personalvorsorge unter: www.helvetia.ch/geschaeftskunden/berufliche_vorsorge/formulare_bvg.htm
- Infoblätter zu diversen Personalvorsorgethemen unter: www.helvetia.ch/geschaeftskunden/berufliche_vorsorge/infocenter.htm
- Informationen zu Prävention und Wiedereingliederung unter: www.helvetia.ch/geschaeftskunden/berufliche_vorsorge/gk-praevention-wiedereingliederung.htm

Persönliche Beratung

Die Helvetia bietet umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen für Unternehmen und für Privatpersonen. Wünschen Sie oder Ihre Mitarbeitenden ein persönliches Beratungsgespräch? Dann wenden Sie sich an Ihren Berater.

Ihre Meinung

Ihre Meinung zu dieser Publikation interessiert uns! Schreiben Sie an info.vu@helvetia.ch, wenn Sie Anregungen, Wünsche oder Kritik anbringen wollen.

Helvetia Versicherungen

St. Alban-Anlage 26, 4002 Basel

T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001

www.helvetia.ch

